

BERLIN

<u>Name, Vorname</u> _____	<u>Schulnummer</u> _____
<u>Personalnummer</u> _____	<u>Schwerbehinderung</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalstelle

- ZS P _____ -

- über Schulaufsicht
 über Schulleitung

(Stellungnahmen auf Seite 3)

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung für Tarifbeschäftigte (Lehrkräfte) gemäß § 11 TV-L

Anträge zum Schuljahresbeginn sind bis zum 15. Januar eines Jahres und Anträge zum Schulhalbjahr bis zum 15. Juni des Vorjahres bei der Schulleitung einzureichen.

Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 TV-L

- zur Betreuung oder Pflege meines Kindes / meiner Kinder oder meines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen (Nachweis beigelegt)
 aus anderen Gründen

Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung (für ein Schuljahr, max. 5 Schuljahre):

<input type="checkbox"/> vom _____ bis zum _____
<input type="checkbox"/> im Anschluss an Mutterschutz/Elternzeit bis zum _____
<input type="checkbox"/> für ein weiteres Jahr
<input type="checkbox"/> für einen Zeitraum von _____ Jahren (max. 5 Jahre) unter Beibehaltung meines bisherigen -schuljahresbezogenen- Rhythmus

Stundenumfang:

<input type="checkbox"/> Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl an der jeweiligen Schulform
<input type="checkbox"/> mehr als die Hälfte der an der Schulform maßgeblichen Pflichtstundenzahl, und zwar _____ Unterrichtsstunden wöchentlich

Mir ist Folgendes bekannt:

Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollbeschäftigung ist nur möglich, wenn dem Beschäftigten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Entgelt wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.

Wird durch die Verringerung der Arbeitszeit die Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschritten, tritt sofort ab Beginn der Teilzeitbeschäftigung die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig zur Arbeitszeit gezahlt.

Die Höhe der Sonderzahlung kann sich verringern.

Die Teilzeitbeschäftigung hat Auswirkungen auf die Rente und die Zusatzversorgung. Nebentätigkeiten sind anzuzeigen.

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der/des Dienstvorgesetzten bzw. der Schulleitung:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- LiV notiert am: _____
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende zwingende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Dienststellenleitung bzw. der regionalen Außenstelle:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende zwingende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

§ 11 TV-L

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.